

Rechtsanwälte Schön & Reinecke • Roonstraße 71 • 50674 Köln

An das  
Oberlandesgericht München  
- 6. Strafsenat -  
Schleißheimer Straße 139

80797 München

**Reinhard Schön**

*Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Strafrecht*

**Eberhard Reinecke**

*Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht  
Fachanwalt für Urheber und  
Medienrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht*

**Sven Tamer Forst**

*Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht*

-----  
**In Bürogemeinschaft:**

**Elisa Catic-Redemann**  
*Rechtsanwältin*

**Dr. Jacqueline Neumann**  
*Rechtsanwältin*

**Roonstraße 71  
50674 Köln**

Telefon (0221)921513-0  
Telefax (0221)921513-9

kanzlei@rechtsanwael.de

www.rechtsanwael.de

**LG-Fach 1647**

**Unser Zeichen**

S-AS  
27.01.15

- 6 St 3/12 -

In der Strafsache  
g e g e n

**Beate Zschäpe u. a .**

wird gemäß § 257 StPO zu der Vernehmung der Zeugin A. wie folgt Stellung genommen:

Die Bekundungen der Zeugin A. zu den Dateien zur Wette zwischen der Angeklagten Zschäpe und Uwe Böhnhardt sind von besonderer Bedeutung. Dabei stützt sich die Zeugin vorwiegend auf die Auswertungen anderer Kollegen, so dass sie nichts zum Zeitpunkt der Entstehung des Fotos bekunden kann, das auf der Kopfseite der „Wettvereinbarung“ abgebildet ist. Wir stellen deshalb gleich noch unter Beweis, dass das Foto aus dem Jahre 2004 stammt. Eine zeitnahe Verwendung entspricht der Lebenserfahrung. Dass bei der Wette als Wetteinsatz sowohl von Uwe Böhnhardt wie von der Angeklagten Zschäpe „200 Mal Videoclips schneiden“ angegeben wurde, spricht nicht nur dafür, dass die Angeklagte diese Technik beherrscht, sondern auch dafür, dass sie genauso routiniert wie Uwe Böhnhardt war. Der Wetteinsatz ist im Übrigen auf derselben Stufe mit der Wohnungs- und Badreinigung angesiedelt, also als typische Gemeinschaftsarbeit im Rahmen einer Wohngemeinschaft. Eine

"Beschränkung" auf 200 Videoschnitte macht weiter deutlich, dass es hier um ein Projekt ging, das sicherlich mehr Schnitte als 200 erforderte.

Soweit wir sehen können, gibt es auf den sichergestellten Festplatten und Datenträgern aus dem Wohnmobil und der Frühlingsstraße ausser dem Paulchen Panther Video keine Filme, Videos etc., die mit umfangreichen Schnittarbeiten hergestellt wurden. Auch dazu stellen wir aber noch einen Beweisantrag.

Für uns ist diese Wette ein wichtiges Indiz dafür, dass die Angeklagte Zschäpe nicht nur am Verschicken, sondern auch an der Herstellung des Paulchen Panther Videos beteiligt war.

Die Entwicklung wurde in der Vernehmung des Zeugen L. am 18.11.2014 noch einmal sehr deutlich. Dass die Angeklagte Zschäpe die ganze Verrohtheit des „Paulchen-Panther-Videos“ offenbar zum Anlass nahm, eine Wette abzuschließen, um sich ggf. mit 200 Videoclips daran zu beteiligen, verdeutlicht deren Abgebrühtheit und zeigt, dass die Herstellung des Paulchen-Panther videos Bestandteil des Gemeinschaftslebens des Trios war.

Schön/Rechtsanwalt